

StRB betreffend
Archivierung von Baulinien und Bebauungsplänen
(vom 30. Januar 1996)

1. Der Stadtratsbeschluss vom 25. September 1978 betreffend Archivierung von Baulinien- und Bebauungsplänen wird aufgehoben.

2. Die Archivierung von Baulinien- und Bebauungsplänen ist zusammen mit dem entsprechenden Regierungsratsbeschluss wie folgt vorzusehen:
 - Bauabteilung (3 Exemplare)
 - Stadtarchiv (1 Exemplar)